

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION****Brüssel, den 28. November 2013 (03.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0414 (CNS)**

**15855/1/13
REV 1**

ATO	135
RELEX	997
PESC	1337
FIN	713

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen

Nr. Komm.dok.: 18450/11 ATO 159 RELEX 1328 PESC 1642 FIN 1043

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Instruments für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Schaffung eines Instruments für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC), auf den sich die Gruppe "Atomfragen" in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2013 verständigt hat. Alle erforderlichen Änderungen und Anpassungen in Bezug auf die gemeinsame Durchführungsverordnung sind in den Text aufgenommen worden und sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet. Die Änderungen in Artikel 3a Absätze 2a und 3 sind das Ergebnis einer Umstrukturierung des Textes der beiden Absätze, die inhaltlich unverändert bleiben. Die Änderung auf Seite 19 wurde aus Gründen der sprachlichen Klarheit vorgenommen.

ENTWURF

VERORDNUNG DES RATES

zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Verordnung stellt eines der Instrumente zur direkten Unterstützung der auswärtigen Politik der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden "Gemeinschaft") dar und ersetzt die Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit², die am 31. Dezember 2013 ausläuft.
- (2) Die Europäische Union (im Folgenden "Union") ist ein wichtiger Geber wirtschaftlicher, finanzieller, technischer, humanitärer und makroökonomischer Hilfe für Drittländer. Die vorliegende Verordnung ist Teil des Rahmens für die Planung der Zusammenarbeit und die Erbringung der Hilfe mit dem Ziel, die Förderung eines hohen Standards für die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz sowie die Anwendung effizienter und wirksamer Sicherheitsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern zu unterstützen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1-10

- (3) Durch den Reaktorunfall in Tschernobyl im Jahr 1986 wurde die umfassende Bedeutung der nuklearen Sicherheit deutlich vor Augen geführt. Der Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi im Jahr 2011 bestätigte die Notwendigkeit, die Bemühungen um die Verbesserung der nuklearen Sicherheit fortzusetzen, um höchste Standards zu erreichen. Um die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die erforderlich sind, um alle Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung auszuschließen, sollte die Gemeinschaft in der Lage sein, die nukleare Sicherheit in Drittländern zu unterstützen.
- (4) Im Rahmen einer gemeinsamen Politik und gemeinsamer Strategien mit ihren Mitgliedstaaten verfügt nur die Union als Ganzes über die kritische Masse, um auf globale Herausforderungen zu reagieren, und auch über die besten Voraussetzungen, um die Zusammenarbeit mit Drittländern zu koordinieren.
- (5) Mit dem Beschluss 1999/819/Euratom der Kommission³ ist die Gemeinschaft dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 1994 beigetreten. Mit dem Beschluss 2005/510/Euratom der Kommission⁴ ist die Gemeinschaft außerdem dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle beigetreten.
- (6) Um die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Regulierung auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu fördern, erließ der Rat am 25. Juni 2009 die Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen⁵. Der Rat erließ ferner die Richtlinie 2011/70/Euratom vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle⁶. Diese Richtlinien und die hohen in der Gemeinschaft angewandten Standards für die nukleare Sicherheit und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sollten als Beispiel dienen, um Drittländer zur Einführung ähnlich hoher Standards zu ermutigen.
- (7) Die Förderung der Zusammenarbeit mit aufstrebenden Volkswirtschaften in Regulierungsfragen und auf anderen Gebieten und die Propagierung der Konzepte, Vorschriften, Standards und Vorgehensweisen der Union sind außenpolitische Ziele der Strategie Europa 2020.

³ ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 20.

⁴ ABl. L 185 vom 16.7.2005, S. 33.

⁵ ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18.

⁶ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48.

- (8) Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Atomwaffen und seines Zusatzprotokolls.
- (9) Gemäß Kapitel 10 des Euratom-Vertrags arbeitet die Gemeinschaft bereits eng mit der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) zusammen, und zwar sowohl in Bezug auf Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich (im Rahmen der Unterstützung der Ziele gemäß Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags) als auch in Bezug auf die nukleare Sicherheit.
- (9a) Eine Reihe von internationalen Organisationen und Programmen – wie etwa IAEO, OECD/NEA, EBWE und NDEP – verfolgen ähnliche Ziele wie diese Verordnung.
- (10) Aufbauend auf den eigenen Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Union muss die Gemeinschaft insbesondere ihre Bemühungen um die Durchführung wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern fortsetzen.
- (10a) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte die Kommission vor der Ausarbeitung und Annahme des Strategiepapiers und der Mehrjahresrichtprogramme die Gruppe der europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG) konsultieren. Die Aktionsprogramme sollten sich gegebenenfalls auf eine Konsultation mit den nationalen Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten und auf einen Dialog mit den Partnerländern stützen.
- (10b) Die im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sollten außerdem dadurch unterstützt werden, dass Synergien mit den direkten und indirekten Maßnahmen der Euratom-Rahmenprogramme für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich stärker ausgeschöpft werden.
- (11) Es versteht sich, dass die Verantwortung für die Sicherheit von Anlagen weiterhin beim Anlagenbetreiber und bei dem Staat, unter dessen Hoheitsgewalt die Anlagen fallen, liegt.

- (12) Während der Finanzierungsbedarf für die Außenhilfe der Union wächst, sind die hierfür verfügbaren Mittel aufgrund der wirtschaftlichen und budgetären Lage der Union begrenzt. Die Kommission muss daher eine möglichst effiziente Verwendung der verfügbaren Mittel anstreben, indem sie insbesondere Finanzierungsinstrumente mit Hebelwirkung einsetzt. Diese Hebelwirkung verstärkt sich noch, wenn die von den Finanzierungsinstrumenten investierten und erwirtschafteten Mittel verwendet und wiederverwendet werden dürfen.
- (13) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (14) Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Programmierung und Finanzierung der durch diese Verordnung unterstützten Maßnahmen sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden⁷, die für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten sollte, selbst wenn darin nicht Bezug auf Artikel 106a des Euratom-Vertrags genommen wird. Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Ausrichtung dienen oder finanzielle Auswirkungen haben, sollten sie in der Regel nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um technische Durchführungsmaßnahmen von geringem finanziellem Umfang. Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit nuklearen oder radiologischen Unfällen (einschließlich unfallbedingter Strahlenexposition), die eine rasche Reaktion der Gemeinschaft zur Begrenzung der Folgen erfordern, wegen äußerster Dringlichkeit geboten ist.
- (15) Die Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns festgelegt sind, sollten in geeigneter Form für die Durchführung dieser Verordnung gelten.

⁷ ABl. L 55 vom 2.8.2011, S. 13.

- (16) Die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft stützen sich nach wie vor auf einen einzigen institutionellen Rahmen. Daher ist es unabdingbar, die Kohärenz zwischen dem auswärtigen Handeln beider zu gewährleisten. Der Europäische Auswärtige Dienst sollte gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 9 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes an der Programmplanung für dieses Instrument beteiligt werden.
- (17) Die Union sollte bestrebt sein, die verfügbaren Mittel möglichst effizient einzusetzen, um die Wirkung ihres auswärtigen Handelns zu optimieren. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass für Kohärenz und Komplementarität zwischen den Instrumenten im Bereich des auswärtigen Handelns gesorgt wird und Synergien zwischen dem vorliegenden Instrument, anderen Instrumenten im Bereich des auswärtigen Handelns und den sonstigen Politikbereichen der Union geschaffen werden. Außerdem sollte damit eine wechselseitige Verstärkung der im Rahmen dieser Instrumente entwickelten Programme bewirkt werden –

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Allgemeines Ziel

Die Union finanziert nach Maßgabe dieser Verordnung Maßnahmen, die im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und des Anhangs der Förderung eines hohen Standards nuklearer Sicherheit und eines hohen Strahlenschutzstandards sowie der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern dienen.

Artikel 1a

Spezifische Ziele

Bei der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verordnung werden folgende spezifische Ziele verfolgt:

- (1) Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit;

- (2) verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (d.h. Transport, Vorbehandlung, Behandlung, Verarbeitung, Lagerung und Endlagerung) sowie Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen;
- (3) Festlegung von Rahmen und Methoden für die Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern.

Artikel 1b
Spezifische Maßnahmen

- (1) Die Ziele nach Artikel 1a Absatz 1 werden insbesondere mit folgenden Maßnahmen verfolgt:
 - a) Unterstützung von Regulierungsstellen und technischen Hilfsorganisationen;
 - aa) Verstärkung des Regelungsrahmens insbesondere in Bezug auf Überprüfung und Bewertung, Genehmigung und Aufsicht für Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen;
 - ab) Förderung der Schaffung wirksamer Regelungsrahmen, Verfahren und Systeme, um einen angemessenen Schutz vor der ionisierenden Strahlung radioaktiver Stoffe, insbesondere hoch radioaktiver Strahlenquellen, und ihre sichere Entsorgung zu gewährleisten;
 - b) Schaffung wirksamer Vorkehrungen für die Verhütung von Unfällen mit radiologischen Folgen (einschließlich der unfallbedingten Strahlenexposition) und die Begrenzung solcher Folgen bei ihrem Eintreten (beispielsweise Überwachung der Umwelt im Fall radioaktiver Freisetzungen, Konzipierung und Umsetzung von Begrenzungs- und Abhilfemaßnahmen und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen im Falle einer unfallbedingten Strahlenexposition), sowie für die Notfallplanung, -vorbereitung und -bewältigung, den Katastrophenschutz und Sanierungsmaßnahmen;
 - c) Unterstützung zur Gewährleistung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf praktische Schutzmaßnahmen zur Verminderung bestehender Strahlenrisiken für die Gesundheit der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit.
- (2) Die Ziele nach Artikel 1a Absatz 2 werden insbesondere mit folgenden Maßnahmen verfolgt:
 - aa) Unterstützung von Regulierungsstellen und technischen Hilfsorganisationen sowie Verstärkung des Regelungsrahmens, insbesondere in Bezug auf die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle;

- a) Entwicklung und Umsetzung von spezifischen Strategien und Rahmenkonzepten für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle;
- b) Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Rahmenkonzepten für die Stilllegung vorhandener Anlagen, die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und stillgelegter Uranminen sowie für die Bergung und Entsorgung von im Meer versenkten radioaktiven Objekten und Materialien.

(3) Die Verwirklichung des Ziels nach Artikel 1a Absatz 3 ist beschränkt auf die technischen Aspekte, mit denen sichergestellt werden soll, dass Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe nicht zu anderen als von ihren Nutzern angegebenen Zwecken verwendet werden⁸; das Ziel wird insbesondere mit folgenden Maßnahmen verfolgt:

- a) die Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens sowie der erforderlichen Verfahren, Technologien und Ansätze für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, die auch eine ordnungsgemäße Buchführung über Spaltstoffe und eine ordnungsgemäßen Kontrolle dieser Stoffe sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Anlagenbetreiber einschließen;
- b) Unterstützung für die Infrastruktur und bei der Ausbildung des Personals.

(4) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit einschließlich der Durchführung und Überwachung der internationalen Übereinkünfte und Verträge umfassen. Sie beinhalten ferner als wesentliches Element einen Wissenstransfer (Informationsaustausch, Kapazitätsaufbau und Ausbildung im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Kernforschung), um die Nachhaltigkeit der erzielten Ergebnisse zu verstärken. Sie müssen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und/oder mit den Behörden der Drittländer, den Atomaufsichtsbehörden und ihren technischen Hilfsorganisationen und/oder den einschlägigen internationalen Organisation, insbesondere der IAEO, durchgeführt werden. In bestimmten hinreichend begründeten Fällen müssen die Maßnahmen hinsichtlich des Absatzes 1 Buchstaben b und c – in Zusammenarbeit mit den Betreibern von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2009/71/Euratom und von kerntechnischen Einrichtungen und/oder einschlägigen Organisationen aus den EU-Mitgliedstaaten und mit Betreibern von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2009/71/Euratom und kerntechnischen Einrichtungen aus Drittstaaten durchgeführt werden.

⁸ Artikel 77 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Artikel 1c
Vereinbarkeit, Kohärenz und Komplementarität

- (1) Die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele nach Artikel 1a werden jeweils mithilfe der folgenden Leistungsindikatoren bewertet:
- a) Anzahl und Bedeutung der bei der Durchführung der Zusammenarbeit festgestellten Probleme;
 - b) Entwicklungsstand der Strategien für abgebrannte Brennelemente, nukleare Abfälle und Stilllegungen, des entsprechenden Rechts- und Regulierungsrahmens und der Projektdurchführung.
 - c) Anzahl und Bedeutung der Probleme, die in einschlägigen Berichten über Sicherungsmaßnahmen genannt werden.

Vor der Durchführung der Projekte werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Maßnahme spezifische Indikatoren für Überwachung, Bewertung beziehungsweise Überprüfung der Leistung gemäß Artikel 3a Absatz 2 festgelegt.

- (2) Die Kommission sorgt dafür, dass die angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik der Union für das Partnerland und insbesondere mit den Zielen ihrer Politik und ihrer Programme für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit vereinbar sind.
- (3) Die finanzielle, wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verordnung ergänzt die Zusammenarbeit, die die Union mit Hilfe anderer Instrumente leistet.

TITEL II
PROGRAMMIERUNG UND RICHTBETRÄGE DER MITTELZUWEISUNG

Artikel 2
Strategiepapier

- (1) Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung erfolgt auf der Grundlage eines allgemeinen Mehrjahresstrategiepapiers für das Instrument.

- (2) Das Strategiepapier bildet die allgemeine Grundlage für die Zusammenarbeit und wird für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren erstellt. Darin wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Länder, der Prioritäten der Gemeinschaft, der internationalen Lage und der Maßnahmen der betreffenden Drittländer die Strategie der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verordnung festgelegt. Im Strategiepapier wird ferner der mit der Zusammenarbeit verbundene Zusatznutzen angegeben und auf die Frage eingegangen, wie Überschneidungen mit anderen Programmen und Initiativen – insbesondere der ähnliche Ziele verfolgenden internationalen Organisationen und der Hauptgeber – vermieden werden können.
- (3) Das Strategiepapier dient dazu, im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Gemeinschaft einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den betreffenden Drittländern oder Regionen bereitzustellen.
- (4) Die Ausarbeitung des Strategiepapiers erfolgt unter Einhaltung der Grundsätze für die Wirksamkeit der Hilfe, nämlich nationale Eigenverantwortlichkeit, Partnerschaftlichkeit, Koordination, Harmonisierung, Anpassung an die nationalen oder regionalen Systeme der Empfänger, gegenseitige Rechenschaftspflicht und Ergebnisorientiertheit.
- (5) Die Kommission billigt das Strategiepapier nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2. Nach dem gleichen Verfahren überprüft die Kommission im Rahmen einer Halbzeitüberprüfung das Strategiepapier und aktualisiert es erforderlichenfalls.

Artikel 3 *Mehrjahresrichtprogramme*

- (1) Auf der Grundlage des in Artikel 2 genannten Strategiepapiers werden Mehrjahresrichtprogramme aufgestellt. Die Mehrjahresrichtprogramme gelten für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren.
- (2) In den Mehrjahresrichtprogrammen werden die für eine Finanzierung ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Leistungsindikatoren und die Richtbeträge der Mittelzuweisungen genannt, sowohl insgesamt als auch je prioritärem Bereich und einschließlich einer angemessenen Reserve nicht zugewiesener Mittel; dies kann gegebenenfalls in Form einer Spanne oder eines Mindestbetrags erfolgen. In den Mehrjahresrichtprogrammen werden Leitlinien zur Vermeidung von Überschneidungen vorgegeben.

(3) Die Mehrjahresrichtprogramme werden auf der Basis von Anträgen der Partnerländer oder -regionen und eines mit ihnen unter Einbeziehung der Interessengruppen geführten Dialogs erstellt, um eine hinreichende eigenverantwortliche Mitwirkung der betroffenen Länder und Regionen an diesem Prozess zu gewährleisten und die Unterstützung nationaler Entwicklungsstrategien zu fördern. Zur Wahrung der Komplementarität und zur Vermeidung von Überschneidungen wird bei den Mehrjahresrichtprogrammen die bestehende und die geplante internationale Zusammenarbeit – insbesondere mit den ähnliche Ziele verfolgenden internationalen Organisationen und Hauptgebern – in den in Artikel 1a aufgeführten Bereichen berücksichtigt. In den Mehrjahresrichtprogrammen wird außerdem auch der mit der Zusammenarbeit verbundene Zusatznutzen angegeben.

(4) Die Kommission nimmt die Mehrjahresrichtprogramme nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 an. Nach dem gleichen Verfahren überprüft die Kommission die Mehrjahresrichtprogramme und aktualisiert sie erforderlichenfalls, wobei sie etwaigen Überprüfungen des in Artikel 2 genannten Strategiepapiers Rechnung trägt.

TITEL III

DURCHFÜHRUNG

Artikel 3a

Jährliche Aktionsprogramme

(1) Die jährlichen Aktionsprogramme (im Folgenden "Aktionsprogramme") werden auf der Grundlage des Strategiepapiers und der Mehrjahresrichtprogramme nach Artikel 2 bzw. 3 ausgearbeitet. Die Aktionsprogramme werden für jeden Drittstaat oder jede Region aufgestellt und enthalten ausführliche Angaben zur Durchführung der im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Zusammenarbeit.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn noch kein Aktionsprogramm angenommen wurde, kann die Kommission auf der Grundlage der Richtprogrammierungsdokumente nach den für Aktionsprogramme geltenden Vorschriften und Verfahren Einzelmaßnahmen beschließen.

Im Falle unvorhergesehener, hinreichend begründeter Erfordernisse, Umstände oder Verpflichtungen kann die Kommission Sondermaßnahmen beschließen, die in den Richtprogrammierungsdokumenten nicht vorgesehen sind.

(2) In den Aktionsprogrammen werden die verfolgten Ziele, die Interventionsbereiche, die vorgesehenen Maßnahmen und Projekte, die erwarteten Ergebnisse, die Verwaltungsverfahren und der für die Finanzierung vorgesehene Gesamtbetrag festgelegt. Sie enthalten Kurzbeschreibungen der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge, einen vorläufigen Durchführungszeitplan und je nach Bedarf spezifische Indikatoren für Überwachung, Bewertung beziehungsweise Überprüfung der Leistung. Gegebenenfalls beziehen sie auch die bei früheren Kooperationsmaßnahmen gesammelten Erfahrungen ein.

(2a) Die Kommission nimmt Aktionsprogramme, Einzelmaßnahmen und Sondermaßnahmen [...] nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 an. Die Kommission kann die Aktionsprogramme und Maßnahmen nach dem gleichen Verfahren überprüfen und verlängern.

(3) Abweichend von Absatz 2a [...] ist das Prüfverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 nicht erforderlich für

i) Einzelmaßnahmen, bei denen die finanzielle Hilfe der Union 5 Mio. EUR nicht übersteigt,

ii) Sondermaßnahmen, bei denen die finanzielle Hilfe der Union 5 Mio. EUR nicht übersteigt,

iii) technische Änderungen der Aktionsprogramme, Einzelmaßnahmen und Sondermaßnahmen.

Technische Änderungen sind Anpassungen wie

- die Verlängerung der Durchführungsfrist,
- die Umschichtung von Mitteln [...] zwischen Maßnahmen, die in jährlichen Aktionsprogrammen vorgesehen sind, Einzel- und Sondermaßnahmen und Projekten in Höhe von weniger als 20 % des ursprünglichen Budgets, jedoch höchstens 5 Mio. EUR, oder
- die Aufstockung oder Kürzung des Budgets der jährlichen Aktionsprogramme, Einzel- oder Sondermaßnahmen um weniger als 20 % des ursprünglichen Budgets, höchstens jedoch um 5 Mio. EUR,

vorausgesetzt, diese Änderungen wirken sich nicht wesentlich auf die Ziele der ursprünglichen Maßnahmen und Aktionsprogramme aus.

Gemäß diesem Absatz angenommene Maßnahmen werden [...] innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten Ausschuss mitgeteilt.

(4) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen eine rasche Reaktion der Gemeinschaft zur Begrenzung der Folgen eines nuklearen oder radiologischen Unfalls erforderlich ist, erlässt oder ändert die Kommission die Aktionsprogramme oder Maßnahmen im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3.

(5) Die Kommission kann außerdem beschließen, sich Initiativen anzuschließen, die von den ähnliche Ziele verfolgenden internationalen Organisationen und Hauptgeldgebern eingeleitet werden, sofern die betreffenden Initiativen mit dem allgemeinen Zielen gemäß Artikel 1 vereinbar sind. Der entsprechende Finanzierungsbeschluss wird nach dem in den Absätzen 2 und 2a genannten Verfahren erlassen.

Artikel 3b

Kohärenz und Komplementarität

Bei jeder Programmplanung oder Überprüfung von Programmen, die nach der Veröffentlichung des in Artikel 17 der gemeinsamen Durchführungsverordnung (EU Nr. .../..) genannten Halbzeitberichts erfolgt, wird den Ergebnissen, Erkenntnissen und Schlussfolgerungen des Berichts Rechnung getragen.

Artikel 4

Umsetzung

Diese Verordnung wird im Einklang mit Artikel 1 Absätze 3 und 4 sowie den Artikeln 3, 4, 5, 7, 8, 9, 12 und 17 der Verordnung Nr. [...] /[...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (im Folgenden "gemeinsame Durchführungsverordnung") durchgeführt, soweit in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4a

Bericht

Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der Zusammenarbeit. Er enthält das Berichtsjahr betreffende Angaben über die finanzierten Maßnahmen, über die Ergebnisse von Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie über die Ausführung des Finanzplans, aufgeschlüsselt nach Mittelbindungen und Zahlungen sowie nach Ländern, Regionen und Arten der Zusammenarbeit.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird vom Ausschuss für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 5b

Europäischer Auswärtiger Dienst

Diese Verordnung wird im Einklang mit Artikel 9 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes angewandt.

Artikel 6

Finanzieller Bezugsrahmen

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2014-2020 auf 225 321 EUR. [...]
- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens genehmigt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Kriterien¹ für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

In diesem Anhang sind die Kriterien für die Zusammenarbeit einschließlich der Prioritäten festgelegt.

Die Zusammenarbeit sollte sich auf folgende Kriterien stützen:

1. Allgemeine Kriterien und Prioritäten**a) Allgemeine Kriterien:**

- Die Zusammenarbeit kann sich auf alle "Drittländer" (nicht der EU angehörende Staaten) weltweit erstrecken.
- Priorität sollte den Beitrittsländern und den in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Ländern eingeräumt werden, wobei vorzugsweise länderbezogen vorgegangen werden sollte. Bei Ländern in anderen Regionen sollte ein regionaler Ansatz bevorzugt werden.
- Die Zusammenarbeit mit Ländern mit hohem Einkommen soll dazu dienen, die Beziehungen zwischen ihren jeweiligen für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz zuständigen Akteuren zu fördern. Bei diesen Beziehungen ist jedwede finanzielle Leistung der Gemeinschaft für Länder mit hohem Einkommen im Rahmen dieser Verordnung ausgeschlossen. Es können jedoch gegebenenfalls Sondermaßnahmen getroffen werden, beispielsweise im Anschluss an einen schweren nuklearen Störfall.
- Sind ein Drittland und die Gemeinschaft zu einem gemeinsamen Verständnis und einer wechselseitigen Vereinbarung gelangt, so sollten diese durch einen förmlichen Antrag an die Kommission, mit dem die jeweilige Regierung eine entsprechende Verpflichtung eingeht, bestätigt werden.
- Drittländer, die mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten möchten, sollten uneingeschränkt für die Grundsätze der Nichtverbreitung eintreten. Darüber hinaus sollten sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen im Rahmen der IAEO über nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich – wie etwa des Übereinkommens über nukleare Sicherheit und des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle – sein oder Schritte unternommen haben, aus denen die feste Zusage hervorgeht, diesen Übereinkommen beizutreten. Diese Zusage sollte jährlich evaluiert werden, und auf dieser Grundlage wird eine Entscheidung in Bezug auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit getroffen. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft könnte von diesem Beitritt oder von Schritten zur Einleitung des Beitritts zu den Übereinkommen abhängig gemacht werden. In Notfällen sollte ausnahmsweise Flexibilität bei der Anwendung dieses Grundsatzes gezeigt werden.

¹ Die Kriterien tragen den Schlussfolgerungen des Rates zur Hilfe für Drittländer im Bereich der nuklearen Sicherheit und Sicherung (2913. Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) in Brüssel vom 9. Dezember 2008) Rechnung.

- Um die Befolgung der Ziele der Zusammenarbeit zu gewährleisten und zu überwachen, muss das Drittland der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen zustimmen. Diese Evaluierung sollte es ermöglichen, die Einhaltung der vereinbarten Ziele zu überwachen und zu überprüfen, und könnte eine Voraussetzung für die weitere Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrags darstellen.
- Die von der Europäischen Union nach dieser Verordnung vorgesehene Zusammenarbeit in den Bereichen nukleare Sicherheit und nukleare Sicherungsmaßnahmen zielt nicht darauf ab, die Kernenergie zu fördern, und sollte daher nicht als Maßnahme zur Förderung dieser Energiequelle in Drittländern ausgelegt werden;

b) Prioritäten

Um die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die erforderlich sind, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung auszuschließen, richtet sich die Zusammenarbeit in erster Linie an die Atomaufsichtsbehörden und ihre technischen Hilfsorganisationen. Ziel ist es, ihre technische Kompetenz und Unabhängigkeit sowie die Verbesserung des Regulierungsrahmens sicherzustellen, vor allem in Bezug auf die Genehmigungstätigkeit, einschließlich einer Überprüfung der wirksamen und umfassenden Risiko- und Sicherheitsbewertungen ("Stresstests") und Folgemaßnahmen dazu.

Weitere Prioritäten der Programme für Zusammenarbeit, die im Rahmen dieser Verordnung zu entwickeln sind, schließen Folgendes ein:

- die Entwicklung und Umsetzung von angemessenen Strategien und Rahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle;
- die Stilllegung vorhandener Anlagen, die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und stillgelegter Uranminen sowie die Bergung und Entsorgung von im Meer versenkten radioaktiven Objekten und Materialien, wenn diese eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen.

Die Zusammenarbeit mit Betreibern kerntechnischer Anlagen aus Drittländern wird in den spezifischen Fällen gemäß den Artikeln 1a und 1b, und insbesondere im Rahmen der Folgemaßnahmen zu den umfassenden Risiko- und Sicherheitsbewertungen in Betracht gezogen. Diese Zusammenarbeit beinhaltet keine Bereitstellung von Ausrüstung.

2. Länder mit installierten Kernkraftkapazitäten

Sind Länder bereits in den Genuss einer Gemeinschaftsfinanzierung gekommen, sollte die weitere Zusammenarbeit davon abhängen, wie die Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen ausfällt und ob der neue Bedarf gebührend begründet wird. Die Evaluierung dürfte es ermöglichen, die Art der Zusammenarbeit und die diesen Ländern künftig zu gewährenden Beträge genauer zu bestimmen.

Im Fall von Ländern, die der Zusammenarbeit bedürfen, sollte Folgendes in Betracht gezogen werden:

- a) der Grad der Dringlichkeit der Intervention in dem jeweiligen Land vor dem Hintergrund der Lage in Bezug auf die nukleare Sicherheit und
- b) die Bedeutung einer Intervention zum geeigneten Zeitpunkt, um sicherzustellen, dass eine Kultur der nuklearen Sicherheit gefördert wird, vor allem mit Blick auf die Einsetzung oder Stärkung von Aufsichtsbehörden und technischen Hilfsorganisationen sowie die Erarbeitung und Umsetzung von Strategien und Rahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.

Der Rückgriff auf den Integrierten Behördenüberprüfungsdienst (IRRS) und Missionen des IAEA-Teams zur Prüfung der Betriebssicherheit (OSART) würde zwar positiv bewertet, aber kein förmliches Kriterium für eine Zusammenarbeit darstellen.

3. Länder ohne installierte Kernkraftkapazitäten

Im Fall von Ländern, die über kerntechnische Anlagen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2009/71/Euratom verfügen, aber keine Kernkraftkapazitäten entwickeln möchten, hängt die Zusammenarbeit vom Grad der Dringlichkeit mit Blick auf die Lage bei der nuklearen Sicherheit ab.

Im Fall von Ländern, die Kernkraftkapazitäten entwickeln möchten, gleich ob sie über kerntechnische Anlagen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates verfügen oder nicht, und für die sich die Frage der Intervention zum geeigneten Zeitpunkt stellt, um sicherzustellen, dass parallel zu diesem Entwicklungsprozess eine Kultur der nuklearen Sicherheit gefördert wird, vor allem mit Blick auf die Einsetzung oder Stärkung von Aufsichtsbehörden und technischen Hilfsorganisationen, ist für die Zusammenarbeit von Bedeutung, ob das Kernkraftentwicklungsprogramm glaubwürdig ist, ein Regierungsbeschluss über die Nutzung von Kernenergie vorliegt und ein vorläufiger Fahrplan ausgearbeitet wird, in dem das Papier "Milestones in the Development of a National Infrastructure for Nuclear Power" (IAEO Nuclear Energy Series Document NG-G-3.1) berücksichtigt sein sollte.

Bei Ländern dieser Kategorie sollte die Zusammenarbeit in erster Linie darauf abzielen, die erforderliche Aufsichtsstruktur, die technische Kompetenz der Atomaufsichtsbehörde und die jeweiligen technischen Hilfsorganisationen aufzubauen. Die Entwicklung von Strategien und Rahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sollten ebenfalls in Betracht gezogen und gegebenenfalls unterstützt werden, darunter in Ländern, die keine Entwicklung von Kernkraftkapazitäten planen oder sich dagegen entschieden haben.

Im Fall von Ländern, die nicht in die obengenannten Kategorien fallen, kann in Notsituationen eine Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit erfolgen. Diese Länder sollten in den Genuss eines gewissen Grades an Flexibilität bei der Anwendung der allgemeinen Kriterien kommen können.

4. Koordination

Die Kommission sollte ihre Zusammenarbeit mit Drittländern mit Organisationen koordinieren, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere mit internationalen Organisationen, darunter vor allem die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO). Diese Koordination dürfte es der Gemeinschaft und den betreffenden Organisationen ermöglichen, die Überschneidung von Maßnahmen und Finanzierungen in Drittländern zu vermeiden. Die Kommission sollte außerdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die europäischen Anlagenbetreiber in die Ausübung ihrer Aufgabe einbeziehen, um die Qualität des europäischen Sachwissens in den Bereichen nukleare Sicherheit und nukleare Sicherungsmaßnahmen zu nutzen.

Die Kommission stellt sicher, dass es durch gemäß Artikel 1b Absatz 3 ergriffene Maßnahmen nicht zu Überschneidungen [...] zwischen der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsmaßnahmen [...] und der Zusammenarbeit, die in den Bereichen Sicherung und Nichtverbreitung im Rahmen des Instrumentes, das zu Stabilität und Frieden beiträgt, erfolgen kann, kommt.